

Stellungnahme zum Skriptum zur Vorbereitung für die Prüfung gemäß §10a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985. Teil I „Demokratische Grundordnung Österreichs“

Das Skriptum ist eine unter Federführung und Verantwortung des Bundesministerium für Inneres ausgearbeitete Unterlage, die, wie es in der Einleitung heißt, den BewerberInnen um eine österreichische Staatsbürgerschaft das Lernen für die Staatsbürgerschaftsprüfung in der Kenntnis aus drei Bereichen (demokratische Grundordnung Österreichs, österreichische Geschichte und Geschichte des jeweiligen Bundeslandes) erleichtern soll. Eine von mir vorgenommene inhaltliche Untersuchung des Teiles „Demokratische Grundordnung Österreichs“ (S.4-38) erbringt das Ergebnis, dass das Skriptum von fachlich/faktischen Fehlern strotzt und zum Teil sprachlich äußerst unpräzise und angreifbar formuliert ist (Punkt 1). In der Auswahl der für eine Darstellung des politischen Systems als wichtig und elementar definierten Bereiche zeigt sich ein auf formale und juristische Aspekte reduziertes Politik- und Demokratieverständnis. Dadurch, dass zentrale Bereiche der politischen Realverfassung ausgespart bleiben und dass jeder Bezug zur Lebenswirklichkeit der KandidatInnen fehlt, wird die Zielsetzung des Staatsbürgerschaftstests als Integrationsmaßnahme, NeuzuwanderInnen im Prozess der „Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben“ positiv zu unterstützen, in keiner Weise realisiert (Punkt 2).

Punkt 1) Faktische Fehler und inhaltlich-sprachliche Ungenauigkeiten¹

S.4 „Bei regelmäßigen Wahlen werden Parteien oder Abgeordnete gewählt. So kann das Volk sagen was es will.“

Unpräzise und banale sprachliche Darstellung

¹ Fettdruck nach dem Originaltext

S.4 „Die wichtigsten **Merkmale der Demokratie** sind: **Meinungsfreiheit, Existenz einer Opposition und Gewaltenteilung**“ (Hervorhebungen in der Lernunterlage haben die Funktion, die intendierten Antworten zu markieren, H.K.)

Freie und geheime Wahlen, die sicherlich zu den Hauptvoraussetzungen und -merkmalen der Demokratie gehören, werden hier nicht erwähnt.

S.5 „Legislative: Sie ist die gesetzgebende Gewalt. Sie wird vom Parlament ausgeübt. Das Parlament wird vom Volk gewählt.“

Das österreichische Parlament besteht aus Nationalrat und Bundesrat. Der Bundesrat wird nicht direkt vom Volk gewählt.

S.5 „In einer Monarchie ist der Monarch das Staatsoberhaupt. Er vereint in sich die gesamte Staatsgewalt.“

Das trifft nur für die absolute Monarchie zu.

S.5 „Es (in der Diktatur, H.K.) herrscht entweder ein **Einzelner** oder eine Gruppe.“

Formulierung problematisch

S.5 „In Österreich ist die Staats- und Regierungsform in der Bundesverfassung von 1920 festgelegt.“

Das herrschende Bundes-Verfassungsgesetz in Österreich stammt zwar im Wesentlichen aus dem Jahr 1920, ist aber in der erweiterten Form von 1929 rechtsgültig.

S.5 „**Republikanischer Grundsatz**: An der Spitze eines Staates steht ein Präsident: der Bundespräsident.“

Das republikanische Prinzip bezieht sich auf die Ablehnung der monarchischen Staatsform. Das Staatsoberhaupt muss (für eine zeitlich begrenzte Amtsperiode) gewählt werden.

S.5. Formulierung: „**Rechtsstaatlicher Grundsatz**: Staatliche Willkür wird verhindert.“

Das rechtsstaatliche Prinzip bedeutet, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf und dass weiters auch bestimmte materielle Rechtsstaatsvorstellungen (Gerechtigkeit, Humanität, Freiheit, Ordnung, Friede) nicht verletzt werden dürfen.

S.6 „Jeder Fremde hat das Gelöbnis vor Verleihung der Staatsbürgerschaft abzulegen“

Übernahme der exkludierenden Formulierung aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz („Fremde“).

S.7 „Direkte Demokratie bedeutet, dass die Wahlberechtigten selbst über jedes einzelne Gesetz abstimmen („Volksabstimmung) oder mit eigenen Gesetzesinitiativen („Volksbegehren“) direkt an die politischen Entscheidungsträger herantreten.“

Diese Definition der direkten Demokratie (die Wahlberechtigten stimmen selbst über jedes einzelne Gesetz ab) ist völlig falsch bzw. widersinnig.

S.7 „Für die Einleitung eines Volksbegehrens des Bundes werden rund 8.000 Unterstützungserklärungen notwendig.“

Es gibt keine Volksbegehren „des Bundes“.

S.7 „Volksabstimmung: Die stimmberechtigten Staatsbürger entscheiden mit ‚JA‘ oder ‚NEIN‘ über einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates.“

Hier fehlt der entscheidende Hinweis, dass Volksabstimmungen bei Gesamtänderung der Bundesverfassung wie beim EU-Beitritt Österreichs (bei Teiländerungen auf Verlangen eines Drittel der Nationalratsmitglieder) und bei der Absetzung eines Bundespräsidenten vorgeschrieben sind.

S.7 „Die endgültige Entscheidung über das Ergebnis der Volksbefragung treffen die Bundesregierung und das Parlament.“

Über das Ergebnis einer Volksbefragung kann keine weitere Entscheidung getroffen werden, nur, wie man damit verfährt. Das Ergebnis einer Volksbefragung ist – im Gegensatz zu einer Volksabstimmung – nicht bindend.

S. 8 Frage: „Was muss der Fremde vor Verleihung der Staatsbürgerschaft als Bekenntnis zu den Grundsätzen der österreichischen Gesellschaftsordnung ablegen?“

Wie auf S.6 ausländerfeindliche Formulierung

S.9 ad Beschreibung des Wahlvorgangs: „Danach erhält der Wähler einen oder mehrere Stimmzettel und ein Kuvert. Damit geht dieser allein in eine Wahlzelle. Dort gibt er geheim seine Stimme ab, er macht z.B. ein Kreuz für eine Partei.“

Sprachliche Formulierung

S.13 „Ein freiwilliger Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft ist nur dann möglich, wenn man eine zweite Staatsangehörigkeit besitzt und den Präsenzdienst bzw. Zivildienst geleistet hat.“

Suggeriert, dass nur Männer mit abgeleisteten Präsenz/Zivildienst auf die Staatsbürgerschaft verzichten können.

S.14 „Ortsgemeinden, die gleichzeitig mit der staatlichen Bezirksverwaltung betraut sind („politische Bezirke“) nennt man **Städte mit eigenem Statut.**“

Der korrekte Begriff ist „Statutarstädte“

S.20 „Der **Nationalrat** ist für den Antrag, die **Beratung** und den **Beschluss** von **Bundesgesetzen**, der Genehmigung des Bundesbudgets (= Bundesfinanzgesetz) und der Kontrolle der Bundesregierung zuständig.“

Bei der Aufzählung der Aufgaben und Funktionen des Nationalrates fehlt die Funktion der **Mitwirkung an der Vollziehung der von ihm beschlossenen Gesetze sowie auch die „Tribünenfunktion“** (v.a. durch die Öffentlichkeit der Plenardiskussionen und der Veröffentlichung der Dokumente des parlamentarischen Verfahrens).

S.20 „Die Opposition bilden **jene im Nationalrat vertretenen Parteien, die nicht die amtierende Bundesregierung unterstützen.**“

Formulierung ungenau („unterstützen“).

S.25 „In Österreich unterscheidet man grundsätzlich zwei Arten von Gesetzen: das einfache Gesetz und das Verfassungsgesetz.“

Unterschied wird nicht erklärt

S.26 ad Bundespräsident: „Zu seinen **wichtigsten Aufgaben** und Rechten gehören z.B. die Ernennung der Bundesregierung, Bestellung der österreichischen Vertreter im Ausland, die

Beurkundung von Bundesgesetzen oder der Abschluss von Staatsverträgen. Er ist auch Oberbefehlshaber des Bundesheeres und hat ein Begnadigungsrecht.“

Hier fehlt die wichtige Aufgabe der Vertretung der Republik nach außen, weiters hat der Bundespräsident auch das Recht der Entlassung der Bundesregierung bzw. einzelner Minister.

S.27 „Die wichtigste Aufgabe des **Rechnungshofes** ist die **Rechnungs-** und Gebarungskontrolle.

Hier fehlt die Information, dass der Rechnungshof diese Kontrollfunktion über die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden ausübt.

S.28 ad Europäische Grundrechtskonvention: „**1964** wurde die Konvention für Österreich ausdrücklich mit dem Tag ihres In-Kraft-Tretens (3. September 1958) in den **Verfassungsrang erhoben**

Unklare Formulierung

S.29 ad Grundrechtsbestimmungen der Europäischen Union: „Das EU-Recht hat in allen Mitgliedsstaaten als so genanntes „supranationales Recht“ Vorrang vor nationalem Recht (sogar vor Verfassungsrecht). Es enthält die so genannten „vier Freiheiten“ (...) Die so genannte „Grundrechte-Charta“ enthält zwar einen Grundrechtekatalog. Dieser ist derzeit jedoch weder unmittelbar anwendbar noch verbindlich.“

Formulierung („so genannten“) problematisch. Fehlende Anwendung und Verbindlichkeit der Grundrechte-Charta der EU unklar ausgeführt (politisch verbindlich war sie bereits vor der Aufnahme in das Primärrecht der EU durch die Ratifizierung des Lissabon-Vertrags).

S.29-30 Menschenrechte als internationale Rechte/ menschenrechtliche Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates/ S.32 Gleichheitsrecht und Diskriminierungsverbot
Detaillierte Auflistung von Überkommen bzw. von Gesetzen (mit Paragraphen) kaum relevant für ZuwanderInnen und sprachlich kaum verständlich.

S.34 „In unserer Gesellschaft ist die gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage tatsächlicher Gleichstellung in allen Lebensbereichen selbstverständlich.“

Österreich ist in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen im Bereich von Wirtschaft und Verwaltung in Wirklichkeit eines der Schlusslichter der EU (siehe Global Gender Gap 2009).

S.35 „Der Begriff „**Ehrenmord**“ (die „Blutrache“) bezeichnet die vorsätzliche Tötung eines Menschen, durch welche – aus der Sicht des Täters – die Ehre des bzw. der Getöteten, des Täters oder einer dritten Person oder Personengruppe wiederhergestellt werden soll. In Österreich ist der Ehrenmord wie jeder andere Mord verboten und strafbar.“

Ohne kontextuelle Diskussion Formulierung problematisch

Punkt 2) Zusammenfassung und Fazit

Wie bereits erwähnt, ist die Darstellung und die Auswahl der behandelten Bereiche von einer formal-juristischen Perspektive im Sinne eines völlig überholten Staatsbürgerkunde-Unterrichts bestimmt, die in keiner Weise die formulierten Zielsetzungen der Staatsbürgerschaftsgesetzes [StbG 1985, BGBl. Nr. 311/1985 (WV) idF BGBl. I Nr. 37/2006,

§10a], sich nämlich am Niveau des Lehrplans der 4. Klasse Hauptschule im Fach „Geschichte und Sozialkunde“ zu orientieren, realisieren kann. Entscheidende Bereiche des politischen Systems Österreichs wie die Parteien, die Verbände oder die Sozialpartnerschaft werden überhaupt nicht dargestellt. So erfahren die StaatsbürgerschaftswerberInnen so gut wie nichts über die Realverfassung der österreichischen Politik und Gesellschaft. Das hier abgebildete und geprüfte Wissen hat darüber hinaus fast keinen Bezug zu den Alltagserfahrungen der StaatsbürgerschaftswerberInnen, was deren staatsbürgerliche und politische Kompetenzen, nämlich am österreichischen politischen Gemeinwesen aktiv zu partizipieren, nicht entwickeln bzw. stärken kann. Um diese Kritik an der Lernunterlage, die unter jedem vertretbaren Niveau einer wissenschaftlich fundierten und didaktisch sinnvollen Politischen Bildung steht, abzuschließen, sei die Frage gestellt, was die Reaktion einer Staatsbürgerschaftswerberin, konfrontiert mit dem Kernsatz des Abschnittes „Gleichstellung von Frauen“ sein wird, wo es heißt „In unserer Gesellschaft ist die gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung zwischen Männer und Frauen auf der Grundlage tatsächlicher Gleichstellung in allen Lebensbereiche selbstverständlich.“ Dies vor dem Hintergrund, dass Österreich im „*Global Gender Gap Report 2009*“ den vorletzten Rang unter allen EU-Staaten einnimmt ...